

BVGer E-5684/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5684_2020

FR: TAF E-5684/2020 du 15 décembre 2020

IT: TAF E-5684/2020 del 15 dicembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch enthält die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheids (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 Satz 2 VwVG) und ist auch sonst formgerecht eingereicht worden.

E. 1.4

Die Gesuchstellerin ist durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1532/2016 vom 29. Januar 2018 und E-6067/2018 vom 7. September 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). In das Revisionsverfahren ist das Kind der Gesuchstellerin eingeschlossen. Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.3

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.4

Die neue Tatsache muss sodann erheblich sein, nämlich geeignet, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen. Es braucht dabei nicht schon festzustehen, dass der Prozessausgang ein anderer sein wird, sondern neu entdeckte Tatsachen sind in revisionsrechtlicher Hinsicht erheblich, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern vermögen, dass der veränderte Sachverhalt zu einem für die Gesuchstellerin günstigeren Entscheid führen könnte (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.51). Was die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, gilt nicht als Revisionsgrund, sondern ist allenfalls unter dem Aspekt der völkerrechtlichen Vollzugshindernisse zu berücksichtigen. Insbesondere darf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht dazu dienen, im früheren - ordentlichen - Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern. An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel - worum es sich bei einem Revisionsgesuch handelt - werden daher erhöhte Anforderungen gestellt. Eine rein appellatorische Kritik am Beschwerdeentscheid genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht (vgl. August Mächler, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 67, N 9 f.; Karin Scherrer, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 67, N 9).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin macht zur Begründung ihres Revisionsgesuches im Wesentlichen geltend, sowohl die Mutter, als auch die Tante und der Onkel seien im Heimatstaat zwischenzeitlich verstorben. Die Mutter sei bereits im Jahr (...) verstorben, die entsprechende Todesurkunde könne nun eingereicht werden. Der Ehemann der Schwester, welche sich ebenfalls im Heimatstaat aufhalte, habe sie, die Gesuchstellerin sexuell belästigt, weshalb sie nicht auf ihre Schwester zählen könne, besagter Mann sei auch der Grund, warum sie bereits 2012 nach F. _____ ausgereist sei, was sie ebenfalls bisher nicht erwähnt habe. Ihr in E. _____ lebender Bruder könne sie sodann nicht unterstützen.

E. 3.2

Die Erklärungen im Revisionsgesuch, warum sie diese Umstände nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geltend machen konnte, überzeugen nicht. Vielmehr geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es der Gesuchstellerin bei zumutbarer Sorgfalt gelungen wäre, diese Umstände mitzuteilen und das nunmehr eingereichte Beweismittel einzureichen. Die Frage der Rechtzeitigkeit der Eingabe kann indes offenbleiben, da die Gesuchstellerin mit ihrem Vorbringen und der Einreichung einer ihre Mutter betreffenden Todesurkunde keine erheblichen respektive entscheidenden neuen Sachumstände und

Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend macht. Es ist nämlich auch unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht davon auszugehen, dass diese im ordentlichen Beschwerdeverfahren zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Aufgrund des Vorbringens wird nicht offensichtlich, dass der Gesuchstellerin und ihrem Kind im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht oder andere Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen des erst kürzlich ergangenen Urteils vom 7. September 2020 verwiesen werden, in welchem sich das damalige Spruchgremium umfassend mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges befasst hat und die Anwesenheit der Mutter, Tante und des Onkels im Heimatstaat nur einen Aspekt von mehreren darstellte (vgl. a.a.O. E. 8.3.3). Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin und ihr Kind zusammen mit ihrem Lebenspartner und Vater ihres Kindes in den Heimatstaat zurückkehren werden. Die Gesuchstellerin verfügt überdies im Ausland über Familie und es ist davon auszugehen, dass sie im Heimatstaat ein genügendes Einkommen zu generieren vermag und die Familie nicht in eine existenzielle Not geraten wird.

E. 3.3

Das weitere Vorbringen im vorliegenden Gesuch ist sodann einer Revision im Sinne des Gesetzes von vornherein nicht zugänglich, insbesondere sofern Bezug genommen wird auf die Verfahrensführung durch vorangegangene Rechtsvertreter. Gleiches gilt sofern auf (...)probleme der Gesuchstellerin hingewiesen wird und in diesem Zusammenhang mit einem ärztlichen Schreiben vom 1. Dezember 2020 mitgeteilt wird, dass die Gesuchstellerin am 10. Februar 2020 und 1. Dezember 2020 in ärztlicher Behandlung war. Aus dem vom 8. Dezember 2020 datierenden ärztlichen Bericht, welcher am 9. Dezember 2020 bei Gericht eingereicht wurde, ergibt sich, dass die Gesuchstellerin am 1. Dezember 2020 wegen (...), (...) und (...) den Arzt konsultierte. Es wurde keine Behandlungsnotwendigkeiten attestiert, die relevant für die Frage des Wegweisungsvollzuges sein könnten, ihre Reisefähigkeit wurde bestätigt. Auf eine Überweisung dieser Eingabe an das SEM zur Prüfung unter dem Aspekt der Wiedererwägung wird daher verzichtet.

E. 3.4

Das Gesuch um Revision der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1532/2016 vom 29. Januar 2018 und E-6067/2018 vom 7. September 2020 ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens, welches als aussichtslos zu bezeichnen ist, sind die Kosten von Fr. 1'500.- der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 4. Dezember 2020 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.